2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Bechenheim

vom 23. Juli 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechenheim vom 02.09.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2011, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

- 1. § 10 erhält folgende neue Fassung
 - Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Sofern in Urnengrabstätten auf der Ruhewiese biologisch abbaubare Urnen verwendet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- 2. § 12 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:
 - d) Urnengrabstätten auf der Ruhewiese
- 3. In § 15 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
 - c) in Urnengrabstätten auf der Ruhewiese
- 4. Die Buchstaben c) und d) im § 15 Abs. 1 werden zu Buchstaben d) und e).
- 5. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Urnengrabstätten auf der Ruhewiese

- (1) Urnengrabstätten auf der Ruhewiese sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Die Gestaltung der Urnengrabanlage obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung

- der Grabstätte ist nicht zugelassen. Der Friedhofsträger errichtet auf einer zentralen Stelle ein Gemeinschaftsgrabmal (z.B. Urnenstele), auf der ein Schildchen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen durch die Gemeinde angebracht wird.
- (5) Die Rasengrabanlage ist eine g\u00e4rtnerisch geschlossene Rasenfl\u00e4che, die in der Verantwortung des Friedhofstr\u00e4gers unterhalten und gepflegt wird. Eine private Gestaltung der Urnengrabst\u00e4tten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Anl\u00e4sslich einer Urnenbeisetzung kann auf die daf\u00fcr vorgesehene Ablagestelle vor\u00fcbergehender Grabschmuck wie Kr\u00e4nze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabst\u00e4tten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzul\u00e4ssig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.
- 6. Die bisherigen §§ 16 bis 22 werden zu §§ 17 bis 23
- 7. Der bisherige § 23 wird zu § 24 und wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 - (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.
- 8. Die bisherigen §§ 24 bis 32 werden zu §§ 25 bis 33.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bechenheim, den 09. August 2018

Gerhard Stadlinger Ortsbürgermeister

einde Alzer